

Hinweise zur Namensgebung, Staatsangehörigkeit und den Gebühren bei einer Geburtsbeurkundung

1.) Namensgebung

Grundsätzlich unterliegt der Name eines Kindes dem Recht des Staates, dem es angehört. Ist ein Elternteil Ausländer oder Mehrstaater, so können die sorgeberechtigten Eltern ggf. bestimmen, dass das Kind seinen Namen nach dem Recht des Staates erhält, dem ein Elternteil angehört. Es kann auch deutsches Recht gewählt werden, wenn es einen Wohnsitz in Deutschland gibt.

a) Vornamen

Es dürfen nur Bezeichnungen gewählt werden, die dem Wesen nach Vornamen sind. Der gewählte Vorname darf nicht anstößig sein und sollte einem Geschlecht zuzuordnen sein, ggf. sollte ein Zweitname hinzugefügt werden. Zwei Vornamen, die durch einen Bindestrich miteinander verbunden sind, gelten als ein Vorname.

Sofern Sie unsicher sind, ob der von Ihnen gewählte Name eingetragen werden kann, können Sie uns gerne bereits vor der Geburt Ihres Kindes kontaktieren.

b) Familiennamen

Der Erwerb des Familiennamens ist von verschiedenen Faktoren, wie z.B. dem Familienstand, der Staatsangehörigkeit sowie dem Wohnort der Mutter bzw. der Eltern abhängig. Hierzu beraten wir Sie gerne einzelfallbezogen, auch schon vor der Geburt Ihres Kindes. Soll das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern, die kein gemeinsames Sorgerecht ausüben oder die Sorgeerklärung erst nach der Geburt abgegeben haben, den Nachnamen des Vaters bekommen, muss die Namensklärung öffentlich beurkundet werden. Hierfür müssen Vater und Mutter gemeinsam beim Standesamt vorsprechen. Bitte vereinbaren Sie dafür einen Termin.

2.) Staatsangehörigkeit

MUTTER	VATER	KIND
Deutsche	Deutscher	deutsch
Deutsche Ausländerin	Ausländer Deutscher	deutsch der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit richtet sich nach der jeweiligen Landesregelung

MUTTER	VATER	KIND
Ausländerin	Ausländer	<p>der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist möglich, wenn ein Elternteil mindestens 8 Jahre einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland nachweisen kann und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besteht (§ 4 Abs.3 StAG);</p> <p>der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit richtet sich nach der jeweiligen Länderregelung</p>

3.) Abstammung

Die Feststellung der Abstammung richtet sich, sobald ein Elternteil deutsch ist, nach dem deutschen Recht. Hiernach ist Vater eines Kindes:

- der Ehemann der Mutter
- der Mann, der die Vaterschaft zum Kind einer nicht verheirateten Frau anerkennt
- der Mann, dessen Vaterschaft durch das zuständige Gericht festgestellt worden ist

Wenn die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind, kann der Vater bereits vor der Geburt die Vaterschaft anerkennen. Die Mutter muss dem Anerkenntnis zustimmen. Es empfiehlt sich, die Anerkennung bereits vor der Geburt beim zuständigen Jugendamt zu Protokoll gegeben werden. Dabei werden Sie auch gleich hinsichtlich der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts unterrichtet und können ggf. eine Erklärung darüber abgeben, dass Sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen. Für Kinder, die in Heppenheim geboren sind, kann die Vaterschaftsanerkennung auch beim Standesamt Heppenheim, im Rahmen der Geburtsbeurkundung erfolgen.

4.) Gebühren

Die Beurkundung der Geburt sowie die Ausstellung der zweckgebundenen Geburtsurkunden für die Beantragung von Kindergeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld sind gebührenfrei.

Darüber hinaus werden Gebühren, wie folgt, fällig:

1 (deutsche) Geburtsurkunde	12,00 Euro
jede weitere Urkunde gleicher Art am gleichen Ausstellungstag	6,00 Euro
1 internationale Geburtsurkunde	12,00 Euro
jede weitere Urkunde gleicher Art am gleichen Ausstellungstag	6,00 Euro
Namenserteilung (öffentlich beurkundet)	23,50 Euro